

BESCHLUSSVORLAGE V0115/13 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	0390
	Amtsleiter/in	Frau Andrea Steinherr
	Telefon	3 05-12 70
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	07.02.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	28.02.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt;
Änderung der Verbandssatzung
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lehmann)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt der beabsichtigten Änderung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt zu.

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Satzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt soll geändert werden hinsichtlich

1. des Umlegungsschlüssels der Betriebskostenumlage (Ermittlung der Trockenwetterabwassermengen).
2. der Anwendung der Vergabewertgrenzen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt (nachfolgend: „GO StR IN“). Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt hat in der Sitzung vom 10.07.2012 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst.

Auf nachfolgende Erläuterungen zu den geplanten Änderungen wird verwiesen.

Die Änderungssatzung soll in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen werden.

Der Satzungsentwurf wurde mit dem Rechtsamt, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Beteiligungsmanagement sowie dem weiteren Verbandsmitglied Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord abgestimmt.

Anlagen

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ZKA
2. Synopse der Änderungen

Erläuterungen:

Zu 1.: Änderung der Verbandssatzung hinsichtlich der Ermittlung der Trockenwetterabwassermengen (§ 23):

Veranlassung:

Die laufenden Betriebskosten des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt werden satzungsgemäß auf die Verbandsmitglieder und Einleiter umgelegt. Der Umlageschlüssel erfolgt gemäß Verbandssatzung nach den zugeleiteten Trockenwetterabwassermengen, die nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab (statistische Methode) bestimmt werden. Die Weiterentwicklungen in der Prozesstechnologie ermöglichen jedoch heutzutage eine digitale Datenerfassung und –auswertung. Daraus resultieren neue Erkenntnisse hinsichtlich der Ermittlungsmethoden der Trockenwetterabwassermengen.

Rückblick:

In der Regel erfolgt in Bayern die Ermittlung der Trockenwetterabwassermenge mithilfe der Aufzeichnung des Wetterschlüssels, d.h. Einteilung in Trocken- und Niederschlagswetter. Aufgrund des großen Verbandsgebietes konnte früher aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Ermittlung des Wetterschlüssels Niederschläge nicht richtig erkannt wurden und dadurch die Trockenwetterabwassermenge beeinflusst wurde. Bei der statistischen Methode ist keine Einteilung in Trocken und Niederschlagswettertage erforderlich. Alle Tagesmessergebnisse werden in die statistische Auswertung einbezogen. Aus diesem Grund hat sich der Zweckverband damals für die statistische Methode entschieden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden wurde diese Ermittlungsmethode in die Verbandssatzung aufgenommen.

Variantenvergleich

1. Statistische Methode

Vorteile:

Bei dieser Methode ist kein Wetterschlüssel erforderlich. Dadurch können Fehler bei der Ermittlung der Trockenwettertage ausgeschlossen werden.

Nachteile:

Subjektive Entscheidungen zur Klasseneinteilung sind erforderlich, welche maßgeblich die Ergebnisse beeinflussen können. Die Anwendung des Verfahrens wird nicht empfohlen, falls weniger als die Hälfte der Messwerte bei Trockenwetter gemessen wurden oder jahreszeitlich sehr schwankende Fremdwasserzuflüsse vorliegen.

2. Trockenwettermethode

Vorteile:

Die Trockenwettermethode ist aufgrund der erreichbaren Genauigkeit laut Eigenüberwachungsverordnung in Bayern grundsätzlich anzuwenden. Dabei liefert diese Methode leicht nachvollziehbare und vom Bearbeiter unabhängig reproduzierbare Ergebnisse.

Nachteile:

Für diese Methode ist die Ermittlung des Wetterschlüssels erforderlich. Bei der Auswahl der Trockenwettertage können Niederschlagsereignisse nicht richtig erkannt werden.

Schlussfolgerung:

Früher war die statistische Methode zur Ermittlung der Trockenwetterabwassermengen vorteilhaft, da keine Einteilung des Wetterschlüssels erforderlich war. Heute ermöglichen Weiterentwicklungen in der Prozesstechnologie eine digitale Datenerfassung und –auswertung. Dadurch können zur Ermittlung des Wetterschlüssels die Zulaufmengenmessungen der Zentralkläranlage sowie Niederschlagsmengenmessungen im Einzugsgebiet herangezogen werden und falsche Bewertungen vermieden werden. Mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt wurde die Trockenwettermethode bereits zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge zugelassen. Genauigkeit und Transparenz sind heute Vorteile bei der Trockenwettermethode. Die Umstellung der Ermittlungsmethode bietet aus heutiger Sicht Vorteile für die Verbandsmitglieder und Einleiter.

Deshalb empfiehlt die ZKA die Trockenwettermethode zur Ermittlung der Trockenwetterabwassermengen in die Verbandssatzung aufzunehmen. Die statistische Methode sollte nur in begründeten Ausnahmefällen angewandt werden, wenn eine Ermittlung der Trockenwetterabwassermenge nach der Trockenwettermethode nicht möglich ist.

Zu 2: Änderung der Verbandssatzung hinsichtlich der Einführung der Vergabewertgrenzen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt (§ 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 6)

In der GO StR IN sind die Vergabewertzuständigkeiten wie folgt geregelt:

Vergabetatbestand	Höchstbetrag des Oberbürgermeisters
Vergabe von VOB- und VOL-Leistungen, wenn der Mindestnehmende den Auftrag erhält	bis 250.000 €
Vergabe von Honorarleistungen (Gesamtbetrag)	bis 75.000 €

Diese Regelungen aus der GO StR IN sollen in die Verbandssatzung des ZV Zentralkläranlage Ingolstadt übernommen werden (vgl. Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung vom 10.07.2012).

Dabei ist folgende Rollenverteilung vorgesehen:

- Die Höchstbetragsregelungen, die laut GO StR IN dem Oberbürgermeister zugedacht sind, übernimmt beim Zweckverband der Verbandsvorsitzende.

Anlage 1 zu V0115/13 StR vom 28.02.2013

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“ vom 3.10.1986 (RABI OB NR. 25 vom 12.12.1986, S. 288, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.09.2011, OBABI 2011, S. 239)

Auf Grund von Art. 18, 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt vom 03.10.1986 (RABI OB NR. 25 vom 12.12.1986, S. 288, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.09.2011, OBABI 2011, S. 239), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

(1) **§ 15 Abs. 1 Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

im Rahmen der Haushaltssatzung Lieferungen und Leistungen **zu vergeben, die die Wertgrenzen nach § 18 Abs. 6 Satz 1 überschreiten.**

(2) **§ 18 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Haushaltssatzung Lieferungen und Leistungen **bis zu den nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in der jeweils aktuellen Fassung geltenden Wertgrenzen für den Oberbürgermeister** im Einzelfall zu vergeben.

(3) **§ 23 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:**

Die laufenden Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder **und Einleiter** umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Wirtschaftsjahr von den einzelnen Verbandsmitgliedern **und Einleitern** zugeführten Trockenwetter-Abwassermengen. Diese werden **nach der Trockenwettermethode bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann die statistische Methode (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) angewandt werden.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2013 in Kraft.

Ingolstadt, 21.03.2013
Zweckverband Zentralkläranlage

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Synopse

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt

Bisherige Fassung vom 21.09.2011:	neue Fassung (Änderung in Fettdruck)
§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses	
(1) 3. im Rahmen der Haushaltssatzung Lieferungen und Leistungen von mehr als 105.000,00 EURO im Einzelfall zu vergeben. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Leistungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.	(1) 3. im Rahmen der Haushaltssatzung Lieferungen und Leistungen zu vergeben, die die Wertgrenzen nach § 18 Abs. 6 Satz 1 überschreiten. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Leistungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.
§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	
(6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Haushaltssatzung Lieferungen und Leistungen bis zu 105.000,00 EURO im Einzelfall zu vergeben. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.	(6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Haushaltssatzung Lieferungen und Leistungen bis zu den nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in der jeweils aktuellen Fassung geltenden Wertgrenzen für den Oberbürgermeister im Einzelfall zu vergeben. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.
§ 23 Deckung des Finanzbedarfs	
Betriebskosten (8) Die laufenden Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Wirtschaftsjahr von den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeführten Trockenwetter-Abwassermengen. Diese werden aus den gemessenen Abwassermengen nach Abzug der Niederschlagswassermengen nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bestimmt.	(8) Die laufenden Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder und Einleiter umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Wirtschaftsjahr von den einzelnen Verbandsmitgliedern und Einleitern zugeführten Trockenwetter-Abwassermengen. Diese werden nach der Trockenwettermethode bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann die statistische Methode (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) angewandt werden.